

**Beschluss der Kultusministerkonferenz über
die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums vom 25. Mai 2000**

1. Die Länder vereinbaren, das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und bei konsekutiven Studiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei zu halten.
2. Es müssen weitere Anreize geschaffen werden, damit die Hochschulen den Abschluss eines grundständigen Studiums in der Regelstudienzeit ermöglichen und damit ein verantwortungsvoller Umgang der Studierenden mit dem Studienangebot gefördert wird.
3. Um dieses sicherzustellen, können Länder Guthaben oder Studienkonten für ein gebührenfreies Studium einführen. Das Guthaben kann in Form von Semestern, das Konto in Form von Semesterwochenstunden vergeben werden.
4. Nach deutlicher Überschreitung des Guthabens oder des Studienkontos (Regelstudienzeit zuzüglich mindestens 4 Semester oder Semesterwochenstunden gemäß Prüfungsordnungen zuzüglich 30 %) bleibt es den einzelnen Ländern überlassen, Studiengebühren zu erheben.

5. Die Länder sichern die Kompatibilität entsprechender Regelungen, um die Freizügigkeit der Studierenden in ganz Deutschland zu gewährleisten.
6. Sofern in einzelnen Ländern von Langzeitstudierenden Gebühren erhoben werden, müssen sie die Lebensverhältnisse der Studierenden und die jeweiligen Studienbedingungen berücksichtigen. Außerdem sollen Ausnahmetatbestände analog der BAföG-Regelungen vorgesehen werden.
7. Die Ministerpräsidenten werden gebeten, die vorstehenden Grundsätze zu bestätigen und die Kultusministerkonferenz mit der Erarbeitung eines Staatsvertragsentwurfs zu beauftragen.